



Verordnung zur flexiblen Sommerbetreuung von Kindergarten- und Volksschulkindern

§ 1 Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht

Alle personenbezogenen Textteile beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

Aufgenommen in die Sommerbetreuung werden vorrangig Kinder des Kindergartens und der Volksschule Stadl-Paura. Auch ältere Kinder (bis max. 12 Jahre) können bei Verfügbarkeit freier Plätze aufgenommen werden.

Kinder anderer Gemeinden können nur nach Verfügbarkeit freier Plätze aufgenommen werden, wobei Kinder mit Bedarf an Nachmittagsbetreuung bevorzugt werden. Eine Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde muss vorab vorliegen.

Im Rahmen der Sommerbetreuung wird sinnvolle Freizeitbetreuung angeboten.

Für den Besuch der Sommerbetreuung ist je Kind ein tägliches Betreuungsentgelt, sowie für den Fall der Verabreichung einer Mittagsverpflegung ein kostendeckender Beitrag zum Mittagessen zu entrichten.

Die Zahlung für die Sommerbetreuung ist vom Unterhaltspflichtigen zur Gänze im Voraus zu entrichten.

§ 2 Betreuungszeiten

Sofern die Mindestanzahl von zehn Kindern bei der Anmeldung erreicht wird, gelten folgende Öffnungszeiten:

- Ab dem 2. Montag nach Ende des Schuljahres bis zum vorletzten Freitag vor Beginn des Schuljahres
- Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr
- An Feiertagen findet keine Betreuung statt

Allfällige weitere Tage, an denen die Sommerbetreuung frühzeitig schließt oder entfällt, werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung, Abänderung und Abmeldung

Die Anmeldung zur Sommerbetreuung hat bis zum 31. Mai des betreffenden Jahres mittels des Anmeldeformulars zu erfolgen.

Die Anmeldung kann tagesweise gewählt werden.

Eine Anmeldung kann abgelehnt werden, wenn gegenüber der Stadtgemeinde Stadl-Paura offene Kinderbetreuungsbeiträge bestehen.

Die Anmeldungen werden nachfolgenden Kriterien gereiht:

- Kinder aus Stadl-Paura
- Berufstätigkeit (Nachweispflicht)
- Alleinerziehende
- Kinder aus anderen Gemeinden mit Betreuungsbedarf inkl. Nachmittag
- Kinder aus anderen Gemeinden mit Betreuungsbedarf nur vormittags

Sollte an einem oder mehreren Tagen die maximale Gruppengröße erreicht werden, gilt das Eingangsdatum der Anmeldung als zusätzliches Kriterium bei der Reihung. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Eine allfällige Abmeldung für die Betreuung hat schriftlich an die/den zuständigen Sachbearbeiter/in der Stadtgemeinde Stadl-Paura zu erfolgen. (gemeinde@stadl-paura.at)

Jegliche Abmeldungen, sowie Abänderungen des Mittagessens sind ausschließlich in Rücksprache mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in der Marktgemeinde Stadl-Paura möglich. (07245/28011)

§ 4 Betreuungsentgelt und Beitrag zum Mittagessen

Für die Einhebung des Betreuungsentgelts und des Beitrages zum Mittagessen ist die Stadtgemeinde Stadl-Paura zuständig. Diese erfolgt mittels Einziehungsberechtigung bzw. mittels Erlagscheines, falls die Kontodaten auf dem Anmeldeformular nicht eingetragen wurden.

Das Betreuungsentgelt ist einmalig bis zum 01. Juli des betreffenden Jahres zu entrichten und beläuft sich je angemeldetem Wochentag

- bei einer Betreuung bis 12:15 Uhr auf € 8,90 bzw.
- bei einer Betreuungszeit darüber hinaus auf € 11,10.

Sollte eine bis 12:15 Uhr angemeldete Betreuung an einem oder mehreren Tagen länger in Anspruch genommen werden, wird der dadurch fällige Differenzbetrag nach Abschluss der Sommerbetreuung nachverrechnet. Dies gilt sinngemäß für nachträglich bestellte Mittagessen.

Die Mittagsverpflegung ist auf jeden Fall kostenpflichtig, wenn eine Abmeldung bis zwei Tage (spätestens 11 Uhr) vor dem betreffenden Tag nicht erfolgt ist.

Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 oder der an dessen Stelle tretende Index mit der Ausgangsbasis Jänner 2022.

Für die Mittagsverpflegung werden die tatsächlich anfallenden Kosten verrechnet (wird auf Grund der Vorgaben des Lieferanten jährlich angepasst).

Die Beiträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Geschwisterabschlag

Für jedes weitere, im selben Haushalt lebende Kind, welches in der Sommerbetreuung angemeldet wird, wird ein Geschwisterabschlag in Höhe von 50% des Elternbeitrages abgezogen. Werden die Kinder für eine unterschiedliche Anzahl an Betreuungstagen angemeldet, wird der Geschwisterabschlag für die geringere Anzahl an Betreuungstagen berücksichtigt.

§ 6 Kostenrückerstattung

Für die Abwesenheit eines Kindes gebührt keine Ermäßigung, außer bei nachweislicher Erkrankung des Kindes.

Verpflegungsbeiträge werden nur bei rechtzeitiger Abmeldung (keine Verrechnung durch den Lieferanten) nach Beendigung der Sommerbetreuung rückerstattet.

Sonstige Anträge auf Kostenrückerstattung obliegen zur Entscheidung dem Stadtrat und es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

§ 7 Räumlichkeiten

Untergebracht ist die Sommerbetreuung in den Räumlichkeiten des Kindergartens Stadl-Paura, Bauordenstraße 1, 4651 Stadl-Paura.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Hin- und Rückweg zur bzw. von der Sommerbetreuung nicht in die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals fällt.

§ 8 Ausschluss von der Betreuung

Kinder, die durch ihr Verhalten, trotz intensiver Bemühungen des pädagogisch geschulten Personals, das Zusammenleben wesentlich und nachhaltig stören, können vom Besuch der Sommerbetreuung unmittelbar für bis zu einer Woche suspendiert oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Diese Entscheidung obliegt dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Stadl-Paura. Eine Kostenrückerstattung ist, auch mit Antrag an den Stadtrat, nicht möglich.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Betreuungsentgeltes bzw. des Beitrages zum Mittagessen kann das Kind nicht in die Sommerbetreuung aufgenommen werden.

§ 9 Organisatorische Vorgaben

Grundsätzlich kann Kindern in der Sommerbetreuung keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden. Medikamente, welche unbedingt während der Sommerbetreuung eingenommen werden müssen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung eines Arztes und der Erziehungsberechtigten und müssen vom Kind selbst eingenommen werden können.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 30.03.2023 in Kraft und setzt die bisherige Verordnung, beschlossen am 22.03.2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Christian Pöpp

